

## Hallenordnung für die Sporthalle „Am Mühlenberg“ in Cambs in Trägerschaft des Amtes Crivitz

Diese Hallenordnung regelt die Benutzung der Sporthalle „Am Mühlenberg“ in Cambs mit sämtlichen Nebenräumen, Toiletten und Fluren, nachfolgend Sporthalle genannt.

Bei der Sporthalle handelt es sich um eine Schulsporthalle die sich auf dem Schulgelände neben der Grund- und der Regionalen Schule in Cambs befindet.

### 1. Widmungszweck

1. Die Sporthalle dient dem lehrplanmäßigen Unterricht der Grundschule Wilhelm Busch und Regionalen Schule am Mühlenberg in Cambs. Darüber hinaus steht sie auch den im Amt Crivitz bestehenden Sporttreibenden Vereinen und Gruppierungen zur Durchführung des Sportbetriebs und sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung soweit dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung besteht nicht.
2. Zu anderen, als den sportlichen Zwecken, wird die Sporthalle nur in begründeten Ausnahmefällen durch das Amt Crivitz vergeben. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Die Vergabe zur Hallennutzung erfolgt nach Folgender Priorität:
  - Sport- und Schulunterricht einschließlich Neigungsunterricht,
  - Eingetragene Sportvereine- und Verbände der Gemeinden des Schulträgers,
  - sonstige Nutzungsgruppen, wenn andere Belange nicht entgegenstehen.

### 2. Nutzungsbedingungen

1. Die Benutzung der Sporthalle setzt den Abschluss eines schriftlichen Vertrages mit dem Amte Crivitz voraus.
2. Die Anträge auf regelmäßige Nutzungen sind jedes Jahr bis zum 20.07., für das folgende Schuljahr an das Amt Crivitz zu stellen.
3. Für sonstige Nutzungen sollte der Antrag mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Nutzungstermin beim Amt Crivitz gestellt werden. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht.
4. Im Antrag müssen Zweck und Dauer der Nutzung, Anzahl der Nutzer und das Aufsichtspersonal angegeben werden. Für Vereine und Verbände sind nur die Vorstände Vertragspartner. (vertretungsberechtigte Personen)
5. Vertreter von Schulen, Sportvereinen und Verbänden sowie der Hallenwart bzw. der Hausmeister sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.
6. Einmalige oder unregelmäßige Nutzungen müssen ebenfalls schriftlich vereinbart werden
7. Mit Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung und der vorab entrichteten Miete, kann die Nutzung erfolgen.
8. Die Nutzungsvereinbarung kann widerrufen werden, wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe eine Änderung des Hallenbelegungsplanes erfordern, insbesondere:
  - wenn Arbeiten an der Sporthalle ausgeführt werden,
  - durch äußere Witterungseinflüsse, wie Sturm u.a. eine Beschädigungsgefahr, oder Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
  - wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hallenordnung verstoßen wird,
  - wenn der Inhaber einer Nutzungsvereinbarung ohne schriftliche Zustimmung anderen diese überlässt
9. Sollte die Nutzung aus Gründen wie Unfallgefahr oder äußere Einflüsse nicht stattfinden, entfällt die Zahlungspflicht. Bereits gezahlte Benutzungsgebühren werden erstattet.

10. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Nutzungsvereinbarung fristlos widerrufen werden.

#### **4. Benutzungszeiten**

1. Die Sporthalle steht für Nutzungen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Eine Vergabe der Sporthalle an gesetzlichen Feiertagen erfolgt nicht.
3. Die Nutzungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung und im Hallenbelegungsplan festgelegt.
4. Die genehmigten Nutzungszeiten beginnen und enden entsprechend der in Vertrag festgelegten Zeiten. Das heißt, dass das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden so rechtzeitig beginnen muss, dass die Sporthalle mit Ablauf dieser Zeit vom Nutzer und allen Veranstaltungsteilnehmern geräumt ist. Vor und Nachbereitungszeiten sind durch die Nutzer bei der Anmeldung zu berücksichtigen
5. Zuschauer, Sportgruppen, Mannschaften und sonstige Personengruppen haben die Sporthalle bis spätestens 22:00 Uhr zu räumen.
6. Eine Nutzung außerhalb der in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Zeiten ist nicht gestattet.

#### **5. Benutzungsumfang**

1. Die Überlassung der Sporthalle schließt die Benutzungsmöglichkeit der jeweiligen Einrichtungen, der Nebenräume ein. Die zur Nutzung freigegeben Sportgeräte sind in der Nutzungsvereinbarung zu regeln.
2. Die Sporthalle, sowie die zur Nutzung freigegebenen Geräte sind vor der Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand vom Hallenwart zu übernehmen und nach der Nutzung ordnungsgemäß zu übergeben.
3. Bei Großveranstaltungen (Turniere u. ä.) ist die Müllentsorgung vom Nutzer abzusichern.
4. Die Sporthalle wird für gewerbliche Nutzungen nicht zur Verfügung gestellt.

#### **6. Verpflichtungen des Nutzers**

1. Der Nutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Vor Beginn hat er sich mit dem Hallenwart über den ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtung und der zu nutzenden Geräte zu überzeugen.
2. Die Bedienung der technischen Anlagen erfolgt ausschließlich durch den Hallenwart. Feuer und offenes Licht sind generell untersagt. Das Rauchen in der Sporthalle einschließlich der Nebenräume ist nicht gestattet.
3. Dem Nutzer es untersagt, Speisen, Genussmittel und Getränke jeder Art zu verkaufen.
4. Musikübertragungen oder Aufführungen sind vom Nutzer bei der GEMA anzumelden und zu bezahlen, die Künstlersozialabgabe ist vom Nutzer zu entrichten.
5. Es ist dem Nutzer untersagt unter Verwendung von Lautsprecheranlagen Reklameansagen durchzugeben.
6. Ebenfalls ist es untersagt während der Veranstaltung Sammlungen durchzuführen.
7. Die Sporthalle und deren Einrichtungen und die zu nutzenden Geräte sind pfleglich zu behandeln. Als schadhaft gekennzeichnete Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
8. Die Sporthalle darf nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen oder barfuß betreten werden. Zum Fußballspielen dürfen nur Hallenfußbälle benutzt werden.
9. Der Einsatz von Wachs für die Handballspiele ist nicht gestattet.
10. Benutzte Geräte sind nach dem Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zu schaffen und falls notwendig ordnungsgemäß zu sichern.

11. Ohne schriftliche Genehmigung dürfen Sportgeräte nicht aus der Sporthalle entfernt werden.
12. Spiele und Übungen, bei denen die Gefahr erheblicher Sachschäden besteht, sind nicht gestattet.
13. Schäden die bei Nutzung der Einrichtung oder an den Geräten entstehen sind unverzüglich dem Hallenwart zu melden.
14. Es ist untersagt, die angegebenen Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.
15. Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Nutzer vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und der Feuerlöscher zu überzeugen.

## **7. Hausrecht**

1. Das Hausrecht in der Sporthalle mit ihren Einrichtungen übt das Amt Crivitz aus.
2. Das Hausrecht während der Schulzeiten wird von den Aufsichtsführenden Lehrern ausgeübt.
3. Das Amt Crivitz ist berechtigt, solche Personen befristet oder auf Dauer von der Benutzung der Sporthalle auszuschließen, die gröblich gegen die Hallenordnung verstoßen, Anordnungen wiederholt nicht Folge leisten oder sich grob ungebührlich benehmen.
4. Den Beauftragten des Amtes Crivitz, dem Hausmeister bzw. dem Hallenwart steht es jederzeit frei, die Sporthalle mit den dazugehörigen Nebenräumen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung zu betreten. Diese sind berechtigt, die Nutzung bzw. die weitere Nutzung der Sporthalle nebst der dazugehörigen Nebenräume zu untersagen, wenn
  - betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen
  - gegen die nach dieser Hallenordnung zu beachtenden Bestimmungen vom Nutzer in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird.

Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

## **8. Haftung**

1. Der Nutzer haftet dem Amt Crivitz für alle anlässlich bei der von ihm durchgeführten Nutzungen entstandener Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder auf Materialfehler zurückzuführen sind.
2. Der Nutzer haftet dem Amt Crivitz für alle Schäden die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlage, der Geräte und der Zugänge zu der Halle durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder sonstige Dritte entstehen.
3. Bei langfristigen Nutzungsverträgen muss ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Nutzers vorgelegt werden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
4. Der Nutzer verzichtet in Schadensfällen gegenüber dem Amt Crivitz auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffs Ansprüche und stellt ferner das Amt Crivitz von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle stehen, es sei denn, dass der Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Amtes Crivitz zurückzuführen ist.
5. Von jedem Nutzer kann vor Abschluss eines Mietvertrages ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und ihrer Einrichtung bestehenden Schadensansprüche abgedeckt werden.
5. Für alle Nutzer besteht die Pflicht, Verantwortliche zu benennen, die bei Unfällen eine Erstversorgung des Verletzten durchführen.
6. Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Hallennutzer selbst.

## 9. Miete

1. Für den Sport der Schulen und dem Hort wird keine Miete erhoben.
2. Für alle anderen Nutzergruppen wird für die Benutzung der Sporthalle sowie für die Bereitstellung der Ausstattungsgegenstände eine Miete gemäß Nr. 10 dieser Hallenordnung erhoben.
3. Mit dem Abschluss des Mietvertrages kann eine Mietkaution bis 500,00 € erhoben werden.
4. Die Miete ist im Voraus auf das im Vertrag genannte Konto zu zahlen.
5. Nicht benötigte Hallenzeiten sind 14 Tage vorher abzumelden. Für nicht rechtzeitig abgemeldete Hallenzeiten wird die Miete in voller Höhe berechnet.

## 10. Miethöhe

Für jede angefangene halbe Stunde beträgt die Miete 17€.

## 11. Schuldner


1. Die Miete wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsvereinbarung erforderlichen Antrag in eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## 12. Zahlungsfälligkeit

1. Die Miete wird mit Erteilung der Nutzungsvereinbarung fällig.
2. Die Miete ist vom Schuldner innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Nutzungsvereinbarung bei der Amtskasse oder durch Überweisung zu entrichten.
3. Bei kurzfristig angesetzten Veranstaltungen ist die Miete sofort zu entrichten.
4. Rückständige Mieten werden gemäß den bestehenden Gesetzen beigetrieben.
5. Sollten andere Fälligkeiten vereinbart werden, sind diese in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten.

## 13. Inkrafttreten

Diese Hallenordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

  
Isbarn  
Amtsvorsteherin

